

Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Menden (Sauerland) vom 13.03.2008	1.19
--	-------------

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1, Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW.2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. S. 498) und § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz – (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 374) hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 11.03.2008 folgende Satzung zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschlossen:

§ 1

Zahl der zu wählenden Vertreter

Die Zahl der gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a) KWahlG zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Menden (Sauerland) wird ab der Kommunalwahl 2009 um 6 Vertreter, von bisher 50 auf 44 Vertreter, davon die Hälfte in den Wahlbezirken, verringert.

Die Zahl der Wahlbezirke in der Stadt Menden (Sauerland) wird von bisher 25 auf 22 Wahlbezirke reduziert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.